



SATZUNG

Der
Wanderfreunde Regenstauf
e.V.
Neufassung 1978

SATZUNG
DER
WANDERFREUNDE
REGENSTAUF E.V.

Neufassung 1978

Vorbemerkung zur Neufassung;

Seit Gründung des Vereins im Herbst 1974 sind dreieinhalb Jahre vergangen. Die Gründungsmitglieder bemühten sich, dem Verein eine Satzung zu geben, die für Mitglieder und den Organen eine solide Grundlage ihres Schaffens darstellen sollte. Im Großen und Ganzen ist dies wohl auch gelungen. Entwicklungen im Laufe der vergangenen Zeit haben jedoch gezeigt, dass manche Satzungspunkte zu allgemein gefasst sind und manchmal einen nur schwer kontrollierbaren Handlungsspielraum zulassen. Neue Vereinsbeschlüsse sind inzwischen entstanden, die einer satzungsmäßigen Veröffentlichung bedürfen. Kurz und gut, der Verein ist seinen Kinderschuhen entwachsen und hat innerhalb seiner Organe neue wichtige Erfahrungen gesammelt, so dass auf Anregung einzelner Mitglieder in der Generalversammlung 1977 allgemein beschlossen wurde, eine Neufassung auszuarbeiten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Generalversammlung 1978 hat nun mit der Gesamtheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorliegende Neufassung angenommen und für das weitere Vereinsgeschehen als bestimmende Grundlage erachtet.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abschnitt. I: Vereinsgrundsätze	
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Erfüllung des Vereinszweckes	4
4 § Auflösung des Vereins	4
Abschnitt II: Mitgliedschaft	
§ 5 Mitgliedschaftsverhältnisse	5
§ 6 Antrag und Aufnahme	6
§ 7 Mitgliedsbeitrag	6
§ 8 Geschenke und Ehrungen	6
§ 9 Dauer der Mitgliedschaft	7
§ 10 Versicherung	7
§ 11 Austritt und Ausschluss	7
§ 12 Wiederaufnahme	8
Abschnitt III; Organisation	
§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 15 Vorstandschaft	11
§ 16 Aufgaben der Vorstandschaft	12
§ 17 Vereinsausschuss	13
§ 18 Kassenprüfer	13
Abschnitt IV; Sonstige Bestimmungen	
§ 19 Geschäftsführung	14
§ 20 Protokollierung	14
§ 21 Satzungsgültigkeit und Änderung	14
§ 22 Gerichtsstand	14

ABSCHNITT I

Vereinsgrundsätze

§ 1 Name und Sitz;

1, Der Verein führt den Namen "Wanderfreunde Regenstein", abgekürzt "WF",

2, Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von sportlich gleichgesinnten Freunden und Förderern.

3, Der Verein hat seinen Sitz in Regenstein.

4. Die Vereinsfarben sind Rot - Grün - Gelb.

5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

6, Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV),

§ 2 Zweck des Vereins;

1. Der Verein ist parteipolitisch, sowie rassistisch und weltanschaulich neutral,

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953; und zwar insbesondere durch die Förderung des internationalen Marsch- und Wandersportes. Bei der Teilnahme an Wanderveranstaltungen ohne leistungssportlichen Charakter sollen Mitglieder sowie Nichtmitglieder zu einer ungezwungenen sportlichen Betätigung angeregt werden. Der Verein sieht darin einen Beitrag zur Erhaltung der Volksgesundheit.

3. Der Verein erstrebt keinerlei Gewinne zur Erfüllung eines wirtschaftlichen Zweckes, etwaige erwirtschaftete Überschüsse dienen nur der satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszweckes. Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Ihre Tätigkeiten sind ehrenamtlich. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht »^r als den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück,

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Über Verfahren zur Änderung des Vereinszweckes siehe § 13 Absatz

ABSCHNITT II:

Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaftsverhältnisse

1. Aktive Mitglieder:

Als "Aktives Mitglied" wird geführt in der Mitgliedskartei, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, die volle Geschäftsfähigkeit besitzt und sich bereit erklärt, aktiv die Vereinszwecke nach § 3 zu erfüllen,

2. Passive Mitglieder:

"Passives Mitglied" ist, wer zwar regelmäßig den Vereinsbeitrag zahlt, sich aber aus dem sonstigen Vereinsgeschehen heraushält.

3. Jungmitglieder:

Um auch den Nachwuchs im Verein zu fördern, sowie den Jugendlichen die volkssportlichen Ziele nahezubringen, werden auch "Jungmitglieder" in den Verein aufgenommen, Sie sollen nicht jünger als sechs Jahre sein, Jungmitglieder haben kein Beschluss- und Wahlrecht, brauchen dafür bis zum vollendeten 18. Lebensjahr keine Mitgliedsbeiträge entrichten. Den Aufnahmeantrag unterzeichnet der gesetzliche Vertreter, Er übernimmt hiermit dem Verein gegenüber die gesetzliche Haftungspflicht.

4. Fördernde Mitglieder:

Mitglieder, die sich verpflichten, über den regulären Jahresbeitrag hinaus noch einen Sonderbeitrag zu zahlen, gelten als "Fördernde Mitglieder",

5. Ehrenmitgliedschaft:

a) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ein dafür ausersehenes Mitglied muss darüber hinaus mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vereinsausschuss mit Zweidrittel Mehrheit beschlossen und im Rahmen einer Mitgliederversammlung vom Vorstand mit Urkunde und Ehrennadel verliehen,

§ 3 Erfüllung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck. Wird erreicht durch

1. regelmäßige Ausrichtung und Durchführung einer Volkswanderveranstaltung nach den Richtlinien des Deutschen Volkssportverbandes e.V. im Internationalen Volkssportverband (IVV),
2. regelmäßige Teilnahme der Mitglieder an Volkswanderungen, Volksradwanderungen, Volksskiwanderungen usw. ohne leistungssportlichen Charakter, ohne Soll-Zeiten und ohne Sieger, ausgerichtet von Vereinen, die dem IW angeschlossen sind.
3. Teilnahme der Mitglieder an den Monatsversammlungen, und an sonstigen vom Vereinsvorstand vorgeschlagenen Veranstaltungen, die der laufenden Information, der Geselligkeit, sowie der Vereinsdarstellung in der Öffentlichkeit dienen.

§ 4 Auflösung des Vereins

- 1, Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Wird der Verein nach Absatz 1 aufgelöst, so muss die Auflösung und die anschließende Vermögensübertragung notariell beurkundet und vom Vorstand dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Eine Rückgängigmachung eines Auflösungsverfahrens ist nur möglich, wenn die Liquidation noch nicht begonnen worden ist.
3. Eine Liquidation erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe. der §§ 47 - 53 BGB.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt nach Zustimmung des Finanzamtes das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Marktgemeinde Regenstau zu, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

b) langjährige Vorstände, die sich außerordentlich während ihrer Amtszeit um den Verein verdient gemacht haben, kann zur Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung noch die Eigenschaft eines Ehrenvorstandes ohne Vertretungsbefugnis mit einfachem Mehrheitsbeschluss verliehen werden.

c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragszahlungspflicht befreit und haben freien Zutritt bei allen Veranstaltungen des Vereins,

§ 6 Antrag und Aufnahme

- 1, In den Verein kann nur aufgenommen werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 2, Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Dieser legt den Antrag dem Vereinsausschuss zur Abstimmung vor, Ablehnungsgründe sind dem Antragsteller mitzuteilen. Über die endgültige Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3, Bei Aufnahme hat das neuernannte Mitglied erstmalig den nach § 7 quartalsanteiligen Jahresbeitrag zu entrichten
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 5, Jedes neuernannte Mitglied erhält bei der Aufnahme vom Vorstand den Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung persönlich ausgehändigt. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag hat das Mitglied die Satzungsbedingungen anerkannt.
- 6, Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1, Die in § 5 Absatz 1,2 und k genannten Mitglieder haben zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten,
- 2, Bei wirtschaftlichen Notständen eines Mitgliedes kann auf Antrag der Vereinsausschuss den Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz erlassen. Ebenso wird ein Mitglied während der Zeit der Ableistung der Wehrpflicht beitragsfrei geführt.
- 3, Fördernde Mitglieder verpflichten sich bis auf Widerruf, einen Sonderbeitrag zu zahlen, der mindestens zu 50 % den jeweilig beschlossenen Jahresbeitrag übersteigt.
4. Die Beiträge werden vom Kassier oder dessen Ermächtigten gegen Quittung eingezogen oder durch Bankeinzugsverfahren vom jeweiligen Konto des Mitglieds auf Grund dessen schriftlicher Ermächtigung abgebucht.

§ 8 Geschenke und Ehrungen

1, Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 10, 25, 40 und allen weiteren vollen 10 Jahren werden in der Mitgliederversammlung durch Anstecken eine Jubiläumsnadel und Überreichen einer Urkunde geehrt.

2, Ein Mitglied erhält bei persönlichen besonderen Ereignissen, wie Vermählung, Silber- oder Goldene Hochzeit, Krankenhaus oder Kuraufenthalt, höherer Jubiläumsgedurtstag und dgl, vom Vorstand auf Beschluss des Ausschusses ein Geschenk überreicht.

3, Ein verstorbene Mitglied wird mit einer Kranzniederlegung geehrt. Außerdem ist seiner in der Generalversammlung zu gedenken.

§ 9 Dauer der Mitgliedschaft

1, Als Mitgliedschaftsdauer zählt nur die Zeit der tatsächlichen Vereinszugehörigkeit, Unterbrechungen durch Austritt, bzw. Ausschluss und späterer Wiederaufnahme nach § 12 werden nicht angerechnet. Als Ausnahme zählt der Wehrdienst. Hier bleibt die Mitgliedschaft beitragsfrei erhalten.

2, Die Dauer der Mitgliedschaft als Jungmitglied wird bei Jubiläumsfestsetzungen zur Hälfte angerechnet,

§ 10 Versicherung

Nach den Bestimmungen der Richtlinien des DDV werden vom Vereinsvorstand ausreichende Unfall - und Haftpflichtversicherungen abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen liegen beim Vorstand zur Einsicht auf.

§ 11 Austritt und Ausschluss

1. Form und Frist; Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Er wird erst mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht, Bestehende Fristen für die Erfüllung von Forderungen und Verbindlichkeiten werden durch den Austrittstermin nicht berührt; es sei denn, zwischen Verein und Mitglied ist in einem bestehenden Vertrag Anderslautendes beschlossen,

2. Kündigungsrücknahme:

Will ein Mitglied seine Austrittserklärung zurücknehmen, bevor der Austritt rechtswirksam geworden ist, so kann der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden, ob a) die Mitgliedschaft wieder in den Stand vor der Austritts Erklärung gebracht wird. In einem solchen Fall ist dem Mitglied ohne Eintrag in die Vereinsunterlagen das Kündigungsschreiben zurückzugeben, b) die Fortdauer der Mitgliedschaft abgelehnt wird. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist dem Mitglied auszuhändigen,

3. "Kann"-Ausschluss:

Ein Mitglied kann mit Beschluss von Zweidrittel der Gesamtheit der anwesenden Ausschussmitglieder aus dem Verein nach mindestens zweimaliger schriftlicher Ermahnung ausgeschlossen werden

- a) bei wiederholten groben Verstößen gegen Satzungsbestimmungen,
- b) bei massivem vereinschädigendem Verhalten im Umgang mit Außenstehenden,
- c) bei wiederholter Anlassgewährung von Streit oder Handgreiflichkeiten im nüchternen oder angetrunkenen Zustand wenn dadurch auf Dauer eine harmonische Zusammenarbeit sowie der Frieden unter den Mitgliedern gestört wird.
- d) bei Beitragsrückstand, wenn nach Ablauf von drei Monaten nach dem entsprechenden Geschäftsjahr der Beitrag noch nicht beglichen ist und keine Beitragsbefreiung nach § 7 Absatz 2 ausgesprochen wird.

4, Verfahrensablauf

Einen begründeten Antrag auf Ausschluss stellt in erster Linie der Vereinsvorstand. Vor der Abstimmung durch den Ausschuss muss dem auszuschließenden Mitglied ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den schriftlich zugestellten Ausschlussbescheid kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über dessen Bestätigung oder Abwendung entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

5. "Muss"- Ausschluss;

Ein Ausschluss muss erfolgen ohne Ausschussabstimmung und Einspruchsmöglichkeit.

- a) wenn dem Mitglied in einem abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.
- b) bei einer nachgewiesenen vorsätzlichen kriminellen Straftat mit abgeschlossener gerichtlicher Verurteilung zu Freiheitsentzug ohne Aussetzung zur Bewährung.

6, Ausgeschiedene, sowie ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei weiteren Rechtsanspruch an den Verein, soweit es sich um Bestimmungen dieser Satzung handelt. Verträge werden hiervon nicht berührt. Eine Beitragsrückzahlung wird nicht gewährt.

§ 12 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines, rechtskräftig nach § 11 Absatz 3 ausgeschlossenen Mitglieds ist erst nach Ablauf eines Kalenderjahres zulässig.

2. Die Wiederaufnahme ist wie eine Neuaufnahme nach § 6 zu behandeln.

ABSCHNITT III

Organisation

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung - Generalversammlung

1, Einberufung:

Die Generalversammlung ist jährlich einmal, möglichst während der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, durch den 1. Vorstand schriftlich so rechtzeitig einzuberufen, dass jedes Mitglied mindestens 10 Tage vor dem Stattfinden in Kenntnis gesetzt ist. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung), Ort und Zeitpunkt der Tagung beinhalten. Außerdem ist dem lokalen Pressevertreter der Auftrag zu erteilen, in der Tageszeitung auf den Veranstaltungstermin hinweisen zu lassen,

2, Beschlussfähigkeit:

Eine nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen bei beabsichtigter Beschlussfassung zur Änderung des Vereinszweckes, In diesem Fall gilt Absatz 5 Satz 2,

3, Tagesordnung!

Die Tagesordnung soll enthalten:)

- a)Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- b)Totengedenken
- c)Bericht der Vorstandschaft über abgelaufenes Vereinsjahr
- d)Kassenrevisionsbericht

Genehmigung des Rechnungsabschlusses

f)Neufestsetzung des Vereinsbeitrages

g) Entlastung und, wenn notwendig, Neuwahl der Vereinsorgane

h) Anträge, Beschwerden und Wünsche der Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung und zu Satzungsänderungen müssen mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht sein.

4.Beschlussfassung;

Die anfallenden Beschlüsse werden, ausgenommen die genannten Fälle in Absatz 5, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr hat je Abstimmungsantrag" eine Stimme, Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Beantragt jedoch ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche und geheime Abstimmung, so muss diesem Antrag stattgegeben werden, sonst gilt Handabstimmung.

5, Ausnahmen der Beschlussfassung:

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung vorsieht, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei beabsichtigter Vereinszweckänderung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden*. Außerdem bedarf diese Änderung die vorherige Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung

- a) ein Geschäft mit ihm selbst oder
- b) einen Rechtsstreit mit ihm selbst betrifft oder
- c) ihm Entlastung erteilt werden soll.

7. Wahlablauf:

Für die Durchführung der Neuwahlen ist ein Wahlausschuss aus drei anwesenden Mitgliedern zu bilden, welche unter sich den Wahlleiter, den Schriftführer und den Beisitzer für den Wahlvorgang bestimmen. Der Wahlleiter hat vor Wahlbeginn der Versammlung die Entlastung des alten Vorstandes vorzuschlagen und, wenn dem nichts entgegensteht, mit Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder die Entlastung zu erteilen. Der 1. und der 2. Vorstand muss mit Stimmzettel in geheimer Wahl bestimmt werden. Der Kassier, der Schriftführer und die Kassenprüfer können per Akklamation bestimmt werden, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind. Die Anwesenheitsliste hat der Schriftführer des alten Vorstandes vor Wahlbeginn mit den Unterschriften aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Wahlausschuss auszuhändigen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1, Die Vorstandschaft ist im Benehmen mit dem Vereinsausschuss berechtigt, jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zum Beispiel bei

- a) vorzeitig anstehenden personellen Veränderungen in der Vorstandschaft und im Ausschuss nach § 15 Absatz 3 und § 17 Absatz 1
- b) bei schwerwiegenden finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten, die ihrer Art nach starkes Interesse bei der Mitgliederschaft hervorrufen.

2, Die Vorstandschaft ist verpflichtet eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen

- a) auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder
- b) auf Verlangen von Dreiviertel der Ausschussmitglieder.

3, Wird dem Verlangen nach Absatz 2a nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen. Es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes während der Versammlung treffen. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden (BGB § 37 (2)),

4, Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gilt dieselbe Verfahrensordnung, wie für die Generalversammlung. Die Tagesordnung umfasst jedoch nur die Punkte des Einberufungszweckes

5, Nach BGB § 32 (2) kann auch ohne Mitgliederversammlung ein Beschluss Gültigkeit erlangen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu den Beschlüssen schriftlich erklären.

§ 15 Vorstandschaft

1. Im Sinne von § 26 BGB gehören der Vereinsvorstandschaft an

- a) der 1. Vorstand (amtierende Vorstand)
- b) der 2. Vorstand (1. Vertreter des amtierenden Vorstand)
- c) der Kassier (2. Vertreter des amtierenden Vorstand)
- d) der Schriftführer (3. Vertreter des amtierenden Vorstand)

2. Vertretungsbefugnis;

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt. Ohne die gesetzlichen Bestimmungen zu berühren, wird jedoch auf vereinsinterner Ebene verfügt, dass ein Vorstandsmitglied außerhalb seines in § 16 beschriebenen Aufgabengebietes mit Wirkung gegenüber Dritte nur tätig werden darf, wenn ihm die Vertretungsbefugnis vom amtierenden Vorstand oder auf Grund einer Notsituation übertragen worden ist

3. Amtsdauer und Neuwahl:

a) die Vorstandschaft wird durch die Mitgliedsversammlung für 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, Wiederwahl ist zulässig, Ist vor Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, verlängert sich die Amtsdauer bis zur Neuwahl.

b) Scheidet ein Vorstandmitglied mit Ausnahme des 1. Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der amtierende Vorstand dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden des Kassiers haben jedoch die Kassenprüfer vor Übernahme durch den Vertreter eine Kassenrevision nach § 18 Absatz 3 durchzuführen. Bei Ausscheiden des 1. Vorstandes muss innerhalb von 21 Tagen in einer Mitgliederversammlung Entlastung und Neuwahl durchgeführt werden.

4. Auskunftspflicht:

Im Rahmen der Vereinstätigkeit ist nach § 666 BGB die Vorstandschaft für ihre Handlungen den Mitgliedern voll verantwortlich. Es kann daher auf Mitgliederversammlungen jedes Mitglied von ihren begründeten Erklärungen und Einsicht in die entsprechenden schriftlichen Unterlagen verlangen. Das Kassenbuch ist jedoch nur bis zu 10 Tagen nach Freigabe durch die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung einzusehen.

5. Handlungsspielraum:

Die Vorstandschaft hat laufend ihre Pläne und Absichten in Ausschusssitzungen zur Beratung bzw. zur Abstimmung nach § 17 Absatz 3 darzulegen. Erlaubt eine bevorstehende Handlung wegen drängender Umstände keinen Verzug, so kann der Vorstand im Sinne von § 665 BGB ausnahmsweise ohne, oder in Abweichung einer Beratung bzw. eines Beschlusses tätig werden, wenn klar anzunehmen ist, dass die Mehrheit der Ausschussmitglieder die zu treffende Entscheidung so billigen würde. Es ist jedoch in der nächsten Ausschusssitzung in der Tagesordnung darauf zurückzukommen.

6. Amtsniederlegung:

Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen niederlegen. Im Einzelnen ist dann nach Absatz 3U vorzugehen.

7. Amtsenthebung:

Andererseits kann auch eine Mitgliederversammlung die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes widerrufen, jedoch nur aus triftigen Gründen. Diese können sein: erhebliche Nachlässigkeit oder Unfähigkeit im Führen der Amtsgeschäfte, Streitsucht, bewusstes Nichtachten von Beschlüssen oder Satzungsbestimmungen trotz mehrmaliger Ermahnung, oder die in § 11 Absatz 3a - d genannten Gründe, Dem betreffenden Vorstandsmitglied muss jedoch Gelegenheit zur ausführlichen Rechtfertigung gegeben werden. Findet das Vorstandsmitglied nicht mehr das Vertrauen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so ist unmittelbar darauf gemäß § 13 Absatz 7 oder falls vorerst kein geeigneter Kandidat zu finden ist, innerhalb 21 Tagen eine Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Amtsenthebung des Schriftführers oder Kassiers kann der amtierende Vorstand nach Absatz 3b handeln. Tritt die gesamte Vorstandschaft zurück, so hat die Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl innerhalb von 21 Tagen einen kommissarischen Leiter per Akklamation zu bestimmen, der den Verein zu vertreten und die neue Mitgliederversammlung nach § 13 Absatz 1-3 einzuberufen hat, Ist dies auch nicht möglich, muss nach § 29 BGB Abhilfe geschaffen werden.

8. Registereintragungspflicht:

Nach § 67 BGB ist jede Änderung der Vorstandschaft vom amtierenden Vorstand dem Registergericht zur Eintragung zu melden.

§ 16 Aufgaben der Vorstandschaft

1, Der 1. (amtierende) Vorstand leitet den Verein nach Maßgaben dieser Satzung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

2, Der 2. Vorstand unterstützt den amtierenden Vorstand tatkräftig bei der Durchführung der Vereinsarbeit und ist dessen 1. Vertreter. Der 1. Vorstand kann ihm darüber hinaus einzelne Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen.

3, Der Kassier (vertretungsberechtigt) verwaltet unter persönlicher Haftung das gesamte Barvermögen des Vereins, erledigt die laufenden Verbindlichkeiten während des Geschäftsjahres, wacht über die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach dem Bruttoprinzip Buchzuführen und den größten Teil des Barvermögens sicher auf Giro- und Sparkonten bei einzelnen Geldinstituten zu verwahren. Zur Registrierung der Beiträge führt er ein Mitgliederverzeichnis in Übereinstimmung mit der Mitgliedskartei des Schriftführers, Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder der Kassenprüfer muss er jederzeit nach vorheriger Anmeldung Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über den Barbestand gewähren.

4, Schriftführer, (vertretungsberechtigt) Er führt die Protokolle nach § 20 Absatz 1, gestaltet das Protokollbuch, erledigt auf Weisung des schriftlichen Arbeitens und führt die Mitgliederkartei. Bei Mitgliederversammlungen gibt er einen chronologischen Bericht über das ab letzter Mitgliederversammlung abgelaufene Vereinsgeschehen. Als Berichterstatter sorgt er für die Verbindung zur Presse.

§ 17 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und eine die Zahl Neun nicht übersteigende Anzahl weiterer Vereinsmitglieder. Letztere werden zusammen mit der Vorstandschaft durch die Generalversammlung per Akklamation für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so ist mit Beschluss der übrigen Ausschussmitglieder ein Vereinsmitglied für ihn in den Ausschuss zu berufen. Erklärt sich kein Vereinsmitglied für dieses Amt bereit, kann es bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben, wenn dadurch die Anzahl der Ausschussmitglieder die Zahl Fünf nicht unterschreitet.
2. Der Ausschuss tagt regelmäßig, wenn möglich im Monat mindestens einmal. Die Einberufung und den Vorsitz tätigt der Vorstand. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der gesamten Ausschussmitglieder muss innerhalb von 10 Tagen eine Ausschusssitzung einberufen werden.
3. Der Ausschuss berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der laufenden Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen der Satzung. Über personelle und finanzielle Angelegenheiten ist mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Eine andere Regelung gilt jedoch bei den Fällen: Ausschluss eines Mitgliedes nach § 11 Absatz 3 und Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung § 14 Absatz 2b.
4. Einzelnen Ausschussmitgliedern sind von der Vorstandschaft Daueraufgaben zu übertragen, wie Wanderwart, Technischer Leiter, Zweiter Kassier, Obmann für den Verkauf von Startkarten, Betreuer von Jungmitgliedern usw.

§ 18 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für je zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder der Vorstandschaft noch dem Vereinsausschuss angehören.
3. Die Kasse muss von ihnen gemeinsam mindestens zweimal im Jahr rechnerisch und sachlich geprüft werden. Der Kassenbericht ist schriftlich niederzulegen. Die Durchschrift ist der Vorstandschaft vorzulegen und im Protokollbuch abzuheften. Während der Mitgliederversammlung haben sie eine Erklärung über die Kassenführung abzugeben und, falls die Prüfung nichts Nachteiliges ergeben hat, den Kassier zu entlasten.

ABSCHNITT IV

Sonstige Bestimmungen

§ 19 Geschäftsführung

1. Zur Durchhaltung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts- und Finanzordnung, Diese werden mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vereinsausschuss beschlossen.
2. Die Buch-, Kassen- und Rechnungsführung ist nach gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Protokollierung

1. Über Verlauf und Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter genau Protokoll zu führen und von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen Original wird im Protokollbuch mit laufender Nummer versehen Jahrgangs mäßig abgeheftet.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen dürfen von allen Mitgliedern, die Niederschriften der Vorstands- und Ausschusssitzungen nur von der Vorstandschaft und den Ausschussmitgliedern eingesehen werden.

§ 21 Satzungsgültigkeit und Satzungsänderung

- 1, Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und erlangt dann für alle Mitglieder Gültigkeit.
- 2, Vereinsbeschlüsse, die gegen Aussage und Sinn dieser Satzung oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sind nichtig und dürfen nicht befolgt werden.
3. Satzungsänderungen sind nach Maßgabe des § 13 Absatz 5 durchzuführen und dem Registergericht zur Eintragung vorzulegen.

§ 22 Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Regensburg.

Regenstauf, den 11. März 1978

"Gott zum Gruß - gut zu Fuß"

gez.: Die Vorstandschaft

SATZUNGSÄNDERUNG 1998

Beilage zur

SATZUNG

der
Wanderfreunde Regenstauf e.V.
Neufassung 1978

§3-3 Wird in folgenden Wortlaut geändert:
Teilnahme der Mitglieder an den Versammlungen, und an sonstigen vom Vereinsvorstand vorgeschlagenen Veranstaltungen, die der laufenden Information, der Geselligkeit, sowie der Vereinsdarstellung in der Öffentlichkeit dienen.

§5-3 Satz2 Wird gestrichen.

§5-4 Wird gestrichen.

§6-4 Wird gestrichen.

§7-1 Wird in folgenden Wortlaut geändert:
Die in § 5 Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder haben zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§7-3 Wird gestrichen

§7-4 Die Beiträge werden durch Bankeinzugsverfahren vom jeweiligen Konto des Mitglieds auf Grund dessen schriftlicher Ermächtigung abgebucht oder vom Kassier oder dessen Ermächtigten gegen Quittung eingezogen.

§8-2 Wird in folgenden Wortlaut geändert:
Ein Mitglied erhält bei persönlichen besonderen Ereignissen, wie Vermählung oder höherer Jubiläumsgeburtstag vom Vorstand auf Beschluss des Ausschusses ein Geschenk überreicht.

§8-3 Wird in folgenden Wortlaut geändert: Ein verstorbenes Mitglied wird durch eine Ehrenbezeugung gedacht. Außerdem ist seiner in der Generalversammlung zu gedenken.

§ 16 - 4 Satz 2 Wird gestrichen.

Die Satzungsänderung wurde in der Generalversammlung am
07.03.1998 beschlossen.

Bemerkung:

Seit der Satzungsneufassung von 1978 sind nun 20 Jahre vergangen. Im
Laufe dieser Zeit hat sich gezeigt, dass einige Punkte dieser Satzung
nicht mehr zeitgemäß sind und einer Änderung bedürfen.

Das die Verantwortlichen von damals gut gearbeitet haben, sieht man daran,
dass nur wenige Punkte einer Modifizierung bedürfen.

Mit diesen Satzungsänderungen hoffen auch wir eine lang haltende Grundlage im
Interesse der Wanderfreunde erschaffen zu haben.

Regenstau, den 30.03.1998
Gott zum Gruß - gut zu Fuß

Gez.: Die Vorstandschaft